

§ 25

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb der drei folgenden Fortbildungsprüfungen begonnen werden. ³Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.